

## **Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung der "Ostwestfalen-Lippe-IT (OWL-IT) "**

Anmerkung: Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes OWL-IT hat am 23.09.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wird oder sieben Kalendertage vor der Sitzung elektronisch im Ratsinformationssystem der OWL-IT zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Tagesordnung ist öffentlich bekanntzumachen gem. § 20 der Zweckverbandssatzung.
- (2) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Einberufung verhindert, so beruft der Vorstandsvorsteher die Verbandsversammlung ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufgestellt. Sie kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Mitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Erläuterungen der Tagesordnung und Vorlagen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.
- (5) Die Sitzungen finden bei Bedarf statt, mindestens zweimal pro Jahr. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vertreter der Verbandsversammlung schriftlich eine Sitzung unter Angabe der Gründe beantragt.

### **§ 2 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, soll den Stellvertreter so rechtzeitig in Kenntnis setzen, dass dessen Teilnahme gesichert ist.
- (4) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Vorstandsvorsteher und die Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.
- (5) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Mitglied persönlich eintragen soll.

### **§ 3 Vorsitz**

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (§ 8 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung).
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmmehrheit der anwesenden berechtigten Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder die Zweckverbandssatzung etwas Anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 8 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung).
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Diese Entscheidung ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu geben und ihr in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

### **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht durch Gesetz und in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Die Öffentlichkeit ist durch Beschluss auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordern.
- (3) Die Öffentlichkeit ist bei der Behandlung von Personal-, Auftrags-, Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten ausgeschlossen.
- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.
- (5) Der Zuhörerschaft ist untersagt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, Beifall und Missbilligungen zu äußern.

## **§ 6 Vorlagen und Anträge**

- (1) Beschlüssen der Verbandsversammlung muss eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen.
- (2) Vorlagen werden vom Verbandsvorsteher in schriftlicher Form mit Begründung des Beschlussvorschlages an die Verbandsversammlung gerichtet.
- (3) Anträge können von den Mitgliedern der Verbandsversammlung eingebracht werden. Sie sind zu begründen und müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Verbandsversammlung schriftlich gestellt sein. Anträge sind an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu richten; gleichzeitig ist dem Verbandsvorsteher eine Abschrift zuzusenden. Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (4) Bis zu Beginn der Abstimmung können zu Anträgen und Vorlagen schriftlich oder zu Protokoll Abänderungsanträge und Gegenanträge gestellt sowie Teilungen beantragt werden.
- (5) Jeder Antrag kann durch den Antragsteller bis zu Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Entsprechendes gilt für Vorlagen des Verbandsvorstehers.
- (6) Die Verbandsversammlung kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an den Verwaltungsrat überweisen oder vertagen.
- (7) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form ausgewiesen werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung.

## **§ 7 Anfragen**

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, Anfragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die Versammlung, einzelne Mitglieder, den Verbandsvorsteher oder die Geschäftsleitung zu richten.
- (2) Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen, bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Verbandsvorsteher eine Abschrift zugegangen sein.
- (3) Anfragen werden mündlich sofort oder nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte während der Sitzung beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Anfragen, die nicht während der Sitzung beantwortet werden können, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verweisen.

## **§ 8 Beratungsordnung**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verhandlung und eröffnet die Beratung.
- (2) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (3) Dem Verbandsvorsteher ist auf seinen Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen.

Die Geschäftsleitung ist in fachlicher Hinsicht an den Beratungen zu beteiligen. Sie ist insbesondere gehalten, ihre Meinung zu äußern, wenn Dinge beraten werden, die technische oder persönliche Belange der OWL-IT betreffen oder die Wirtschaftlichkeit der OWL-IT berühren. Andere Dienstkräfte der OWL-IT können zu den Beratungen der Verbandsversammlung hinzugezogen werden; ihnen ist das Wort zu erteilen, wenn der Vorstandsvorsteher zustimmt oder dieses wünscht.

- (4) Sind die Tagesordnungspunkte abschließend beraten und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Beratung für geschlossen.

## **§ 9 Zwischenfragen**

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

## **§ 10 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses festzulegen.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts Anderes vorschreibt. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Verbandsversammlung ist eine namentliche oder geheime Abstimmung durchzuführen
- (5) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag oder eine Vorlage als abgelehnt.
- (6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen gem. § 35 Abs. 2 der Kreisordnung entsprechend.
- (7) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen fest und gibt diese bekannt.

## **§ 11 Niederschrift**

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandsvorstehers einen Schriftführer und seine Stellvertreter.
- (2) Über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) Tag, Ort Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer,
  - c) die Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden und den Wortlaut der Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis.
- (5) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Zurverfügungstellung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

(6) Über Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

(7) Für die Veröffentlichung von Beschlüssen gilt § 37 Abs. 2 der Kreisordnung entsprechend.

### **§ 12 Verschwiegenheitspflicht**

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Gleiches gilt für die nichtöffentlichen Sitzungsvorlagen sowie die Niederschrift, die sich auf den nichtöffentlichen Teil bezieht.

### **§ 13 Abweichung von der Geschäftsordnung**

Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung abgewichen werden, wenn gesetzliche Vorschriften und die Bestimmungen der Verbandssatzung nicht verletzt werden.

### **§ 14 Anwendung der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Falls diese Geschäftsordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.

Lemgo, 23.09.2019

gez. Schwuchow  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Richter  
Schriftführerin